

HSH Hertener Schrotthandel GmbH (HSH)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen, Leistungen sowie sonstige Vertrags- und Geschäftsbeziehungen. Sie gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Andere Regelungen, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen des Geschäftspartners (Kunde), werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Abweichende Bestimmungen gelten nur, wenn sie in Textform bestätigt werden. Auf das Formerfordernis kann nur durch Vereinbarung in Textform verzichtet werden.
- 1.3 Die besonderen Bestimmungen für den Einkauf (B) und für den Verkauf (C) gehen in ihrem Anwendungsbereich den allgemeinen Bestimmungen (A) vor.

2. Angebote und Preise

- 2.1 Unsere Angebote und Preise sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.2 Unsere Preise sind Nettopreise in EUR ab Herstellerwerk bzw. Auslieferungslager. Sie gelten zuzüglich der Kosten für Verpackung, Lieferung und Versicherung sowie der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2.3 Ist ein Preis nicht ausdrücklich vereinbart, gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Bei Abrufaufträgen gilt der bei Fälligkeit der Abnahme gültige Preis.
- 2.4 Nachträglich vereinbarte Änderungen des Auftrags berechtigen uns zur Berechnung des dadurch entstehenden Preises zzgl. der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2.5 Soll die Ware vertraglich erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss geliefert werden oder erfolgt die Leistung aufgrund eines Dauerschuldverhältnisses, sind wir gegenüber Kunden, die Unternehmer sind, den Vertrag in Ausübung einer selbstständigen, beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit abschließen, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, berechtigt, den Preis anzupassen, wenn sich unsere Bezugskosten (Materialpreis, Geldkurs, Löhne, Frachtraten) oder öffentlichen Abgaben (Zölle, Steuern, Gebühren) wesentlich verändern. Die Preisanpassung ist auf den Umfang der Veränderung der Bezugskosten bzw. der öffentlichen Abgaben beschränkt. Die Gründe hierfür sind auf Verlangen des Kunden schriftlich darzulegen. Führt die Preisanpassung zu einer Erhöhung um mehr als 5% des Gesamtpreises, steht dem Kunden ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

3. Lieferung

- 3.1 Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ohne Abladen durch den Anlieferer. Eine befahrbare Anfuhrstraße ist Voraussetzung der Anlieferung. Der Kunde hat die Voraussetzungen zu schaffen. Ist Abladen vereinbart, wird am Fahrzeug abgeladen.
- 3.2 Erfolgt eine Lieferung der Ware palettiert, z.B. auf Europaletten, so werden diese dem Kunden in Rechnung gestellt und nach unbeschädigter Rückgabe unter Abzug eines Handlingsabschlags wieder gutgeschrieben.
- 3.3 Die von uns benannten Lieferfristen und Termine sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Gleichwohl sind wir bemüht, diese einzuhalten. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Herstellerwerk oder Auslieferungslager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 3.4 Die uns treffenden Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt unserer ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Eigenbelieferung und der rechtzeitigen Beschaffung der ggf. erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Ausführungsbescheinigungen etc.
- 3.5 Bei Kunden i.S.d. Ziff. 2.5 geht die Gefahr mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder Kunden selbst, spätestens mit dem Verlassen des Vertragsgegenstandes von unserem Betriebsgelände, auf diesen über. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung und/oder Teillieferungen und auch dann, wenn der Versand mit unseren eigenen Fahrzeugen ausgeführt wird. Wird der Transport durch uns durchgeführt, so beschränkt sich unsere Haftung auf die ordnungsgemäße und sorgfältige Auswahl des Spediteurs oder Frachtführers.
- 3.6 Die Auswahl der Versand- und Verpackungsart liegt unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Geschäftspartners in unserem Ermessen.
- 3.7 Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch vom Geschäftspartner in genügender Zahl zu stellende Arbeitskräfte zu erfolgen. Andernfalls werden Wartezeiten berechnet.

- 3.8 Soweit unsere Leistungserbringung durch höhere Gewalt z.B. Kriegsgeschehen, Arbeitskämpfe, ungewöhnliche Witterungsverhältnisse o.ä. und sonstige Umstände, die außerhalb unseres Verantwortungsbereichs liegen, erschwert oder verzögert wird, verlängern sich die Fristen und Termine entsprechend den Auswirkungen zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Alternativ dazu sind wir berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der Geschäftspartner kann von uns eine Erklärung verlangen, ob wir innerhalb einer angemessenen Frist liefern oder vom Vertrag zurücktreten.
- 3.9 Teillieferungen sind zulässig. Jede Teillieferung gilt hinsichtlich der Zahlung, der Abnahme, des Abnahmeverzugs, der Geltendmachung von Beanstandungen und dergleichen als selbstständige Lieferung.
- 3.10 Eine vom Kunden nicht angenommene Sendung wird auf dessen Kosten eingelagert.

4. Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretung, Verarbeitung und Vermischung

- 4.1 Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor, bis der Kunde unsere hieraus resultierende Forderung beglichen hat.
- 4.2 Gegenüber Kunden i.S.d. Ziff. 2.5 gilt darüber hinaus Folgendes:
 - 4.2.1 Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor, bis der Kunde alle bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen hat. Hierzu zählen auch künftig entstehende Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, soweit zum Zeitpunkt ihrer Entstehung der Eigentumsvorbehalt noch besteht.
 - 4.2.2 Ist mit dem Kunden eine Kontokorrentvereinbarung getroffen, hebt die Einstellung der gesicherten Forderungen in die laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Der Eigentumsvorbehalt besteht vielmehr bis zum Ausgleich des entsprechenden Kontokorrentsaldos, zu dessen Sicherung der Eigentumsvorbehalt als vereinbart gilt.
 - 4.2.3 Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Kunden ein wechselseitiger Anspruch begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Bezogenen.
 - 4.2.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterzube- und verarbeiten. In diesem Falle erfolgt die Be- und Verarbeitung für uns als Hersteller. Wir erwerben das Eigentum an der neuen Sache. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien oder wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Kunden nicht gehörenden Gegenständen verbunden, vermischt oder vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Rechnungswert der anderen verwendeten Materialien. Dies gilt auch, wenn die andere Sache als Hauptsache anzusehen ist.
 - 4.2.5 Der Kunde ist ferner berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu veräußern, solange er sich nicht mit der Bezahlung einer aus der Geschäftsverbindung zu uns entstandenen Forderung in Verzug befindet. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung gilt nicht, wenn im Verhältnis des Kunden zu seinem Abnehmer ein Abtretungsverbot besteht.
 - 4.2.6 Die dem Kunden durch Weiterbe- und /verarbeitung sowie aus Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware erwachsenen Forderungen und sonstigen Rechte tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Handelt es sich dabei um eine Forderung, die ihrerseits in ein Kontokorrent einzustellen ist, bezieht sich die Abtretung auf den die Forderung berücksichtigenden Endsaldo. Im Falle der Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit Gegenständen Dritter, beschränkt sich die Abtretung auf die Höhe der Zahlungsforderung aus gelieferter Vorbehaltsware unsererseits im Verhältnis unserer Rechte zu den Rechten beteiligter Dritter entsprechend Ziff. 5.2.4 S. 4. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde die daraus entstehenden Forderungen gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten – einschließlich eines solchen der Einräumung einer Sicherungshypothek – an uns ab. Darüber hinaus tritt der Kunde die aus einer gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab. Die vorbezeichneten Sicherungsabtretungen nehmen wir hiermit an.
 - 4.2.7 Das Recht zur Weiterveräußerung, Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung erlischt mit Eröffnung des

HSH Hertener Schrotthandel GmbH (HSH)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.
- 4.2.8 Ein vom Kunden mit Dritten vereinbarter Eigentumsvorbehalt gilt bis zur völligen Bezahlung der durch unseren Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderungen, einschließlich Einlösung aller Schecks und gegebenenfalls akzeptierter Wechsel, als zu unseren Gunsten vereinbart.
- 4.2.9 Der Kunde wird, jederzeit widerruflich, ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Verlangen die Höhe der Forderung sowie sonstige Angaben, den Forderungsgrund, die Namen der Schuldner mitzuteilen sowie alle zum Einzug erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- 4.2.10 Übersteigt der Wert der uns gewährten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20 %, sind wir verpflichtet, auf Verlangen des Kunden überschüssenden Sicherungsrechte nach unserer Wahl freizugeben.
- 4.2.11 Erfüllt der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht, kommt er insbesondere in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, dem Drittschuldner von der erfolgten Abtretung Kenntnis zu geben und die abgetretene Forderung geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
- 4.3 Verpfändungen und Sicherungsübereignungen durch den Kunden sind unzulässig. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Zugriffen Dritter, hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.4 Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Geltungsbereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung entsprechende Sicherheit als vereinbart. Soweit hierbei die Mitwirkung des Kunden erforderlich ist, hat er alle zur Begründung und Erhaltung dieser Rechte erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- 5. Mängelrügen und Gewährleistungen**
- 5.1 Bei offensichtlichen Mängeln ist der Kunde verpflichtet, diese innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung der Ware schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch, wenn sich ein verdeckter Mangel nachträglich zeigt, wobei die Frist mit der Entdeckung beginnt und sich ihre Länge nach den gesetzlichen Verjährungsfristen richtet. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Ware als mangelfrei und vertragsgemäß. Ist der Kunde Kaufmann, gelten vorrangig die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gem. §§ 377ff. HGB.
- 5.2 Die Beschaffenheit der geschuldeten Ware ergibt sich ausschließlich aus den entsprechenden Vereinbarungen mit dem Kunden. Muster und Proben sind hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 5.3 Sämtliche Vereinbarungen mit dem Kunden über die Beschaffenheit der zu liefernden Ware sowie sonstige auf die Beschaffenheit der Ware bezogenen Erklärungen stellen keine Garantie i.S.d. § 443 BGB dar, es sei denn, wir haben gegenüber dem Kunden durch schriftliche Erklärung ausdrücklich eine solche Garantie übernommen.
- 5.4 Handelsübliche und geringe, technisch nicht zu vermeidende Abweichungen der Qualität berechtigen nicht zu einer Mängelrüge. Wir übernehmen keine Haftung für Abweichungen der Ware, die innerhalb der festgelegten oder üblichen Toleranzen liegen sowie hierdurch bedingte Über- oder Unterschreitungen der Liefermenge.
- 5.5 Walzmaterial in Ila-Qualität und in Unterlängen, überlagertes Material und Nutzeisen gelten mit Verlassen unseres Betriebsgeländes als vertragsgemäß. Der Kunde ist berechtigt, die Ware zuvor zu bemustern und abzunehmen.
- 5.6 Sachmängelansprüche von Kunden i.S.d. Ziff. 2.5 verjähren in einem Jahr ab Lieferung. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), des § 476 (Rückgriffsanspruch) und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels; hier verbleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.
- 6. Sonstige Haftung**
- 6.1 Soweit nicht anders bestimmt, haften wir im Falle eines Schadens – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; dabei ist unsere Haftung auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haften wir nur für etwaige Nachteile, die hierdurch nicht ausgeglichen werden (z.B. höhere Versicherungsprämien, Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung oder Selbstbeteiligung des Kunden).
- 6.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wenn der Mangel arglistig verschwiegen oder das Fehlen des Mangels garantiert war.
- 6.3 Die Beschränkungen der Ziff. 6.1 und 6.2. gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Eine Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 7. Aufrechnung; Zurückbehaltung; Abtretung**
- 7.1 Die Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist nur wegen Gegenforderungen zulässig, die rechtskräftig festgestellt wurden, entscheidungsreif sind oder von uns anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht zudem auch dann, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 7.2 Der Geschäftspartner darf Ansprüche gegen uns nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abtreten. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Bestimmung des § 354a HGB bleibt unberührt.
- 8. Zahlungsbedingungen**
- 8.1 Rechnungen sind bei Lieferung ohne Abzug zahlbar. Gleiches gilt für Barverkäufe bei Empfang der Ware.
- 8.2 Die Gewährung von Zahlungszielen bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Bei Zielgewährung sind unsere Rechnungen spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig.
- 8.3 Bestehen mehrere Forderungen gegenüber einem Kunden, so werden Zahlungen gem. § 366 Abs. 2 BGB verrechnet. Eine abweichende Tilgungsbestimmung des Schuldners ist ausgeschlossen.
- 8.4 Ist ausnahmsweise die Annahme von Schecks vereinbart worden, erfolgt diese nur erfüllungshalber. Wechsel werden grundsätzlich nicht akzeptiert. Die Kosten einer Diskontierung und der Einziehung trägt der Kunde. Wir haften nicht für rechtzeitige Vorlegung.
- 8.5 Wir sind berechtigt, Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung insgesamt oder zu einem bestimmten Teil an Dritte abzutreten.
- 9. Vorschuss; Sicherheit; Zahlungsverzug**
- 9.1 HSH ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss oder eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden eintritt. Kommt der Kunde einer Aufforderung zur Leistung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung binnen zwei Wochen nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.2 Befindet sich der Kunde mit der ihm obliegenden Leistungspflicht in Verzug, sind wir berechtigt, für Zahlungsaufforderungen einen Kostenersatz i.H.v. 5,00 € zu verlangen.
- 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist für beide Vertragsparteien der Sitz unseres Unternehmens. Bei Kunden i.S.d. Ziff. 2.5 ist dies zudem der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder anlässlich der Geschäftsbeziehung. Treten wir als Kläger auf, so sind wir berechtigt – aber nicht verpflichtet –, das für den Sitz des Geschäftspartners zuständige Gericht anzurufen.
- 11. Anwendbares Recht**
- Für das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Kunden gilt – unabhängig vom Sitz des Kunden und dem Ort der Auslieferung – ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 12. Datenschutz**
- Die personenbezogenen Daten unserer Kunden werden entsprechend den Vorgaben der DS-GVO im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.
- 13. Schlussbestimmungen**
- Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein, oder der Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Parteien diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise

HSH Hertener Schrotthandel GmbH (HSH)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

HSH Hertener Schrotthandel GmbH (HSH)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

B. Besondere Bestimmungen für den Einkauf

1. Beschaffenheit; Menge

- 1.1 Die Annahme von Material (Eisenschrott, NE-Metall, etc.) setzt voraus, dass die Ware keine gefährlichen Bestandteile enthält. Hierzu zählen insbesondere explosions- oder brandgefährliche Materialien, explosionsverdächtige Hohlkörper, radioaktive Teile oder sonstige Stoffe, die geeignet sind, das Leben, die Gesundheit oder die Umwelt zu beeinträchtigen. Daneben müssen alle Waren frei von stofffremden Verunreinigungen bzw. Begleitstoffen wie Zinn, Blei, oder Fremdkörpern sowie von Bestandteilen sein, die einer Verhüttung entgegenstehen.
- 1.2 HSH ist berechtigt aber nicht verpflichtet, vor der Abnahme der Ware zu prüfen, ob diese den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entspricht. Die Kosten hierfür trägt HSH, es sei denn, die Prüfung zeigt eine erhebliche Abweichung. In diesen Fällen trägt der Lieferant die Kosten alleine.
- 1.3 Entspricht die Beschaffenheit nicht den Bestimmungen der Ziff. 1, sind wir nicht verpflichtet, die gelieferten Materialien anzunehmen; die Kosten für Anlieferung und Rücktransport fallen dem Lieferanten zur Last.
- 1.4 Die verbindliche Mengenerfassung erfolgt ausschließlich über unsere Waage oder die Waage eines von uns bestimmten Dritten. Sofern nicht nach Gewicht abgerechnet wird, gelten unsere Mengenerfassungen als verbindlich.

2. Containerdienst

- 2.1 Wird dem Kunden zur Sammlung der zu übernehmenden Materialien von uns ein Container zur Verfügung gestellt, ist der Lieferant bei Aufstellung außerhalb unseres Betriebsgeländes allein für die Auswahl und ordnungspolizeiliche Absicherung des Aufstellungsorts verantwortlich. Etwaige Kosten für die Inanspruchnahme der Aufstellfläche trägt allein der Lieferant; ggf. erforderliche Genehmigung hat der Lieferant selbst auf eigene Kosten einzuholen. Voraussetzung für die Aufstellung und Abholung ist eine befahrbare Anfahrstraße sowie ausreichende Rangierfläche. Soll die Aufstellung auf öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen, sind wir berechtigt, dies den zuständigen Behörden unmittelbar anzuzeigen.
- 2.2 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass bis zur Abholung des Containers die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen zur Behandlung und Lagerung von Abfällen sowie die sonstigen ordnungspolizeilichen Vorschriften und allgemeinen Verkehrssicherungspflichten beachtet werden.
- 2.3 Die bereitgestellten Container bleiben stets unser Eigentum. Der Lieferant gewährleistet auch über die Vertragsbeendigung hinaus, dass HSH bzw. die von HSH beauftragten Dritten innerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten jederzeit freien Zugang bzw. Zufahrt zu den Containern haben. Wir sind berechtigt, den bereitgestellten Container gegen andere, zum vereinbarten Zweck ebenso geeignete Container auszutauschen.
- 2.4 Umsetzungen des Containers sind ausschließlich durch unsere Fahrzeuge und Fahrer vorzunehmen. Erfolgt die Umsetzung aus Gründen, denen kein Fehlverhalten unsererseits zugrunde liegt, erfolgt jede Umsetzung auf Kosten des Lieferanten.
- 2.5 Unbeschadet der Bestimmungen in Ziff. 1.1 müssen sämtliche in den Container verbrachten Materialien so beschaffen sein und eingebracht werden, dass weder die Container noch die zur Abholung bestimmten Fahrzeuge beschädigt oder über das gewöhnliche Maß hinaus verschmutzt werden. Der Lieferant steht dafür ein, dass lediglich die vertraglich vereinbarten Materialien und diese nur in der vertraglich bestimmten Höchstmenge in den Container eingebracht werden.
- 2.6 Der Lieferant ist verpflichtet, uns bzw. dem von uns beauftragtem Dritten zum vereinbarten Abholtermin unaufgefordert alle Dokumente (Beförderungspapiere, Sicherheitsdatenblätter etc.) zu übergeben, die der Transporteur der jeweiligen Ware nach den gesetzlichen Vorschriften bei sich führen muss.
- 2.7 Die Mehrkosten, die durch Wartezeiten von mehr als 15 min zwischen Ankunft des Transportfahrzeugs und Beginn des Aufstellens/Aufnehmens des Containers entstehen, hat der Lieferant auf Nachweis zu erstatten. Gleiches gilt für etwaige Leerfahrten, die auf einem vertragswidrigen Verhalten des Lieferanten beruhen.

3. Obliegenheiten des Lieferanten

- 3.1 Sind aufgrund der Beschaffenheit des zu liefernden Materials bei dem Transport, der Lagerung, der Veräußerung oder sonstigen Verwertung Besonderheiten, insbesondere behördliche Auflagen oder bestimmte Sicherheitsmaßnahmen zu beachten, ist der Lieferant spätestens bei Vertragsabschluss verpflichtet, uns hierüber vollständig in Kenntnis zu setzen.
- 3.2 Der Lieferant ist ferner verpflichtet, spätestens bei Vertragsabschluss HSH gegenüber vollständig und richtig Angaben darüber zu machen, ob

HSH Hertener Schrotthandel GmbH (HSH)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- a) er die Ware in eigenem Namen oder als Vertreter für einen Dritten anbietet. Erfolgt keine abweichende Erklärung wird widerlegbar vermutet, dass die Ware vom Handelnden im eigenen Namen angeboten wird;
- b) er bzw. der von ihm vertretene Dritte Unternehmer i.S.d. § 2 UStG ist und die Lieferung im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Soweit sich aus der Erklärung des Lieferanten, den vorgelegten Dokumenten oder sonstigen Umständen nichts Gegenteiliges ergibt, wird vermutet, dass der Lieferant **kein Unternehmer** und somit als **Privatperson** liefert. Dies gilt nicht, wenn die Umsätze von HSH mit dem Lieferanten zzgl. der hierauf entfallenden Umsatzsteuer im Vorjahr mehr als 17.500,00 € oder im laufenden Kalenderjahr mehr als 50.000,00 € betragen. In diesem Fall geht HSH davon aus, dass die Leistung der Besteuerung nach § 13b UStG (reverse charge) unterfällt.
- c) er bzw. bei dem von ihm vertretenen Dritten die Voraussetzungen des § 19 UStG (Kleinunternehmer) erfüllt sind und nicht nach § 19 Abs. 2 UStG zur Regelbesteuerung optiert hat. Erfolgt keine ausdrückliche Erklärung des Lieferanten, gehen wir davon aus, dass die Voraussetzungen **nicht erfüllt** sind und die Leistung unter Übergang der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG der umsatzsteuerlichen Besteuerung unterfällt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Voraussetzungen der lit. b) S. 3 vorliegen.

4. Haftung des Lieferanten: Gewährleistung

- 4.1 Der Lieferant versichert, dass die gelieferte Ware in seinem Eigentum bzw. im Eigentum des von ihm Vertretenen steht, er über das Eigentum frei verfügen kann und dieses mit Rechten Dritter nicht belastet ist. Macht ein Dritter Ansprüche aus Eigentum gegen uns geltend, stellt uns der Lieferant hiervon frei.
- 4.2 Soweit es sich bei dem Material um Abfall i.S.d. KrWG handelt, ist der Lieferant stets Abfallerzeuger im Sinne dieses Gesetzes. Seine abfallrechtliche Verantwortung für eine ordnungsgemäße Entsorgung bleibt durch unsere Beauftragung gem. § 22 S. 2 KrWG unberührt. Der Lieferant ist ferner für die Richtigkeit der ggf. erforderlichen gesetzlichen Deklarationsanalytik allein verantwortlich; er haftet für deren Richtigkeit. Dies gilt auch im Falle unserer Bevollmächtigung zur Vertretung des Lieferanten gegenüber Behörden oder sonstigen Dritten.
- 4.3 Der Lieferant verzichtet auf den Einwand, eine von uns ausgesprochene Mängelrüge sei verspätet.
- 4.4 Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm nach Ziff. 3 zu machenden Angaben vollständig und richtig getätigt werden. Macht der Fiskus uns gegenüber etwaige Steuerforderungen geltend, die aus unzutreffenden Angaben des Lieferanten resultieren, stellt uns der Lieferant von diesen Ansprüchen frei.
- 4.5 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, garantiert der Lieferant, dass die von ihm gelieferte Ware die in Ziff. 1.1 beschriebenen Eigenschaften aufweist. Für sämtliche Schäden, die durch eine abweichende Beschaffenheit verursacht werden, haftet der Lieferant. Bei einer Inanspruchnahme durch Dritte stellt der Lieferant HSH von entsprechenden Ansprüchen frei.
- 4.6 Weicht das gelieferte Material von der Beschaffenheit nach Ziff. 1.1 ab, ist HSH berechtigt:
 - a) vom Lieferanten die Beseitigung des Mangels, insbesondere die Lieferung von mangelfreiem Material in gleicher Menge zu verlangen;
 - b) Minderung des Kaufpreises zu verlangen;
 - c) vom Vertrag zurückzutreten, soweit der Mangel nicht nur geringfügig ist;
 - d) die unverzügliche Rücknahme des Materials auf Kosten des Lieferanten zu verlangen.Etwaige weitergehende gesetzliche Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt.

5. Abrechnung

- 5.1 Die Abrechnung der Lieferung erfolgt durch HSH mittels Gutschrift. Diese erfolgt gemäß § 13b UStG, sofern die Lieferung durch einen Unternehmer i.S.d. § 2 UStG, der kein Kleinunternehmer i.S.d. § 19 UStG ist, im Rahmen seines Unternehmens ausgeführt wird (s.o. 3.2.).
- 5.2 Die Abrechnung im Gutschriftverfahren gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG gilt als zwischen den Parteien vereinbart.
- 5.3 Die Abrechnung der Lieferungen/Leistungen erfolgt auf der Grundlage der Wiegekarte oder des Lieferscheins /Leistungsnachweises. Der Kunde (Gutschriftempfänger) erhält von HSH (Gutschriftaussteller) als Nachweis für die erfassten Lieferungen/Leistungen im Falle der Barabrechnung sofort, in allen anderen Fällen spätestens bis zum Ende des Folgemonats eine Gutschrift.
- 5.4 Mit der Entgegennahme der Gutschrift verzichtet der Lieferant unwiderruflich auf sein Recht zum Widerspruch gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 UStG.

HSH Hertener Schrotthandel GmbH (HSH)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

C. Besondere Bestimmungen für den Verkauf

1. **Maße Gewicht; Güte**

Soweit nicht anders vereinbart, werden unsere Waren in handelsüblicher Qualität und Ausführung unter Berücksichtigung der handelsüblichen Toleranzen für Abmessung, Gewicht und Zusammensetzung geliefert. Eine Bezugnahme auf etwaige DIN-/ bzw. EN-Normen, Werkstoffblätter, oder Ähnliches stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar. Für Gewichte ist die von uns oder unserem Lieferanten vorgenommene Wägung auf geeichter Waage maßgebend. Soweit zulässig, können Gewichte ohne Wägung nach der einschlägigen Norm ermittelt werden. Soweit nicht anderweitig vereinbart, sind Abweichungen der von bis zu 10% der bestellten Menge gestattet.
2. **Versendung und Gefahrübergang**
 - 2.1 Die Auswahl des Transportwegs, des Transportmittels, des Spediteurs oder Frachtführers steht uns zu. Erfolgt der von uns übernommene Transport nicht durch uns, so beschränkt sich unsere Haftung auf die ordnungsgemäße und sorgfältige Auswahl des Spediteurs oder Frachtführers.
 - 2.2 Wird die Verladung, Beförderung oder Abladung der Ware aus einem Grund verzögert, den der Kunde zu vertreten hat, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Kunden die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Für diesen Fall sind wir ferner berechtigt, den Dritten, bei dem die Ware lagert, anzuweisen, die Waren erst dann an den Kunden herauszugeben, wenn dieser den vollständigen Kaufpreis nebst Lagerkosten und evt. entstandener Schäden vollständig beglichen hat. Dies gilt auch, wenn die von uns als versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von 5 Werktagen ab Zugang der Meldung abgerufen wird. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.
 - 2.3 Wird der Transport auf dem vereinbarten Weg und/oder zu dem vorgesehenen Ort in der vereinbarten Zeit unmöglich oder wesentlich erschwert, sind wir für die Zeit, in der das Hindernis besteht, von unserer Leistungspflicht befreit. Der Kunde kann verlangen, dass der Transport auf seine Kosten auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort erfolgt.
 - 2.4 Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Betriebsgeländes geht die Gefahr auf den Käufer über.
3. **Abnahme**
 - 3.1 Nimmt der Käufer die Lieferung nicht rechtzeitig ab, können wir dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen, mit dem Hinweis, dass nach Ablauf dieser Frist die Ablehnung der Abnahme fingiert wird. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Rechte aus 2.2 sowie die gesetzlichen Regelungen des Annahmeverzugs bleiben unberührt.
 - 3.2 Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder innerhalb dieser Zeit eine Zahlung verweigert.
4. **Lieferzeiten, Lieferverzögerungen**
 - 4.1 Wenn der Käufer vertragliche Pflichten, auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten wie Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistungen einer Vorauszahlung o.ä. nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferzeiten unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktablaufs angemessen hinauszuschieben.
 - 4.2 Wenn Liefer-, und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns oder unseren Zulieferern die Lieferung/Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw. –, eintreten, haben wir dies auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Diese Verzögerungen berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfolgten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch während eines bereits vorliegenden Verzuges.

5. **Mangel der Ware, Gewährleistung**
 - 5.1 Das gelieferte Material ist vom Käufer vor der Verarbeitung auf Qualität, Abmessung und Maßgenauigkeit zu überprüfen. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Käufer, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Lieferungen oder Leistungen an einen anderen Ort als zur Niederlassung des Käufers verbracht werden, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Im Übrigen bleibt § 377 HGB unberührt.
 - 5.2 Der Käufer hat uns unverzüglich Gelegenheit zu geben, uns von dem Mangel zu überzeugen, insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung zu stellen.
 - 5.3 Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.
 - 5.4 Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind – z.B. sog. II-a-Material –, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Gewährleistungsrechte zu.
 - 5.5 Für Mängel, die auf einer Anweisung oder Vorgabe des Kunden beruhen, haften wir nur dann, wenn wir gegenüber dem Kunden das Risiko des Eintritts von Mängeln in Folge der Anweisung oder Vorgabe schriftlich übernommen haben. Die Haftung ist jedoch gemäß der vorstehenden Regelungen sowie der Regelungen in diesen allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen beschränkt. Der Kunde ist uns gegenüber dafür verantwortlich, dass Anweisungen und Vorgaben nicht zu einem Mangel der von uns hergestellten bzw. gelieferten Ware führen, es sei denn, wir haben das vorgenannte Risiko des Eintritts von Mängeln schriftlich übernommen.
6. **Allgemeine Haftungsbegrenzung**

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz. Bei grober Fahrlässigkeit wird die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, dies gilt auch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Ausnahmen hiervon sind Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die Begrenzung der Haftung in dem Fall grober Fahrlässigkeit ist auch im Falle von Verzug und Unmöglichkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gehen auch für etwaige Schadensersatzansprüche gegen unsere gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten sowie sonstigen Erfüllungsgehilfen. Im Haftungsfall wird der Schadensersatzanspruch auf 10 % des Rechnungswertes begrenzt. Von dieser Regelung bleiben Ansprüche wegen Personalschaden oder Schaden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.